Bürgerschein, Bestallungsdecret, Vocation, Geburtsschein, Taufzeugniß 2c. auszuweisen.

Diese Anmeldung hat längstens innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens einer ermietheten Wohnung in Dresden an gerechnet, entweder persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe des vorgeschriebenen Meldeformulars, welches an allen Bezirksmeldestellen des Einwohneramtes unentgeltlich zu erlangen ist, zu erfolgen und ist zugleich mit auf diejenigen Familienglieder, wie Ehefrauen, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienhaupte zusammen wohnen und eigene Selbständigkeit durch Verehelichung oder Ergreifung eines Gewerbes noch nicht erlangt haben, zu erstrecken.

§ 2. Ueber jede solche Anmeldung wird zur Controle von Contraventionen gegen die Meldepflicht eine Bescheinigung ertheilt, bei deren Aushändigung die Gebühr von 10 Ngr. (1 Mark) für den Eintrag in die Melderegister zu entrichten ist.

§ 3. Später in dem Aufenthalte eintretende Veränderungen durch Wegzug, Wohnungswechsel 2c. haben hiesige Einwohner innerhalb der in § 1 angegebenen Frist lediglich in dem Polizei-Bureau desjenigen Sicherheitspolizeibezirks anzuzeigen, wo die aufgegebene Wohnung sich befindet, und zwar entweder mündlich oder mittelst des vorgeschriebenen, unentgeltlich zu erlangenden, Meldeformulars. Für die Abmeldung ist keine Gebühr zu bezahlen; im Falle des Wohnungswechsels im hiesigen Orte jedoch ist für die über die erfolgte Meldung der neubelegenen Wohnung auszustellende Bescheinigung die Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Der besonderen Anmeldung einer Sommerwohnung bedarf es nicht, wenn die ältere Wohnung beibehalten wird.

§ 4. Von der in §§ 1 und 3 ausgesprochenen Meldepflicht bleiben befreit: das Personal der am hiesigen Königlichen Hofe accreditirten auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger, ingleichen alle hier in Garnison stehende Militairs, selbst wenn sie eine ermiethete Wohnung hier beziehen. Es liegt aber die An- und Abmeldung der Wohnung solcher Personen und ihrer unter die Schlußbestimmung von § 1 fallenden Angehörigen in jedem Falle dem Vermiether oder Quartiergeber ob.

Nach Dresden beurlaubte active Militairs, welche nach den weiteren Bestimmungen dieses Regulativs nicht als Fremde, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zu beurtheilen sind, haben ihren Aufenthalt in dem Polizei-Bureau desjenigen Bezirks anzumelden, wo ihre Wohnung gelegen ist und auf Erfordern ihre gedachte Eigenschaft nachzuweisen. Die hierüber zu ertheilende Bescheinigung wird gebührenfrei expedirt.

§ 5. Die Vermiether von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmiether, sowie aller derjenigen Personen, welche zum Hausstande zählen, wie Hauslehrer, Erzieherinnen, Apothekergehilfen, Handlungs-Commis, Volontairs, Schüler und Pensionaire, mit verantwortlich und haben diese nöthigenfalls zu vertreten.

Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber an der betreffenden Bezirksstelle Meldung macht.

§ 6. In Betreff der Zieh- oder Pflegekinder bewendet es zwar im Allgemeinen bei den Vorschriften, welche in der polizeilichen Bekanntmachung vom 1. November 1865*) enthalten sind; es genügt jedoch in Zukunft zur Aufnahme eines Zieh- oder Pflegekindes lediglich die in § 2 jener Bekanntmachung vorgeschriebene Entnahme eines Erlaubnißscheines von Seiten der Pflegemutter und bedarf es daher der ebendaselbst angeordneten Lösung eines besondern Erlaubnißscheins zum Aufenthalt des betreffenden Kindes nicht mehr.

*) Diese Bekanntmachung s. nachstehend unt. 4.

B. Das Fremdenwesen betreffend
(vgl. nachstehende Bektmachg. unter 2).

§ 7. Fremde, welche hier in einem Gasthause oder einem ähnlichen Etablissement über Nacht bleiben, sind von dem Quartiergeber am Tage ihrer Ankunft längstens bis um 6 Uhr Abends und, wenn sie erst nach 6 Uhr Abends hier eintreffen, spätestens bis um 10 Uhr früh des andern Tags bei dem Fremden-Bureau der K. Polizei-Direction mittelst des vorgeschriebenen Meldeformulars anzumelden, nach ihrer Abreise oder bei einem Quartierwechsel aber am Tage, wo dies geschieht, spätestens bis um 6 Uhr Abends in gleicher Weise an der bezeichneten Stelle wieder abzumelden. (Vgl. nachstehende Bektm. sub 2.)

Bei fürstlichen Personen ist eine Ausnahme hierunter in der Weise zu machen, daß deren Eintreffen sofort anzumelden und ebenso deren Abreise sofort wieder abzumelden ist.

Die in diesem Paragraphen gedachten An- und Abmeldungen erfolgen gebührenfrei.

§ 8. Als Fremde sind alle Diejenigen zu betrachten, welche in hiesiger Stadt nicht ihren wesentlichen Wohnsitz haben, mit Ausnahme derjenigen Auswärtigen, welche hier angesessen sind oder ihr stehendes angemeldetes Absteigquartier hier haben.

§ 9. Bei der in § 7 vorgeschriebenen Meldung ist zwar die Niederlegung oder Vorzeigung einer Reiselegitimation des Fremden in der Regel nicht erforderlich, der Königlichen Polizei-Direction steht jedoch das Recht zu, da, wo sie es für nothwendig erachtet, von dem Fremden einen Ausweis über seine Person zu verlangen.

§ 10. Beabsichtigt der Fremde, sich länger als drei Monate hier aufzuhalten, so hat er dies, auch wenn er eine selbständige Wohnung noch nicht bezogen hat, bei dem Einwohneramte der Königlichen Polizei-Direction zu melden und haben alsdann auf ihn die Bestimmungen Anwendung zu leiden, welche in Betreff des Einwohnerwesens hier bestehen und in den §§ 1, 2 und 3 dieses Regulativs enthalten sind.

Derselben Verpflichtung unterliegen alle Fremden, sobald sie eine selbständige Wohnung hier nehmen, ohne Rücksicht auf die Länge des seit der Ankunft verflossenen Zeitraumes.

Von dieser Verpflichtung bleiben jedoch ausgenommen fürstliche Personen und diejenigen Fremden, welche vermöge öffentlichen Dienstes, oder Berufes sich hier zeitweilig aufzuhalten haben (Staatsdiener, Mitglieder der Ständeversammlung 2c.).

§ 11. Die bisher in den Gasthäusern und diesen gleich zu achtenden Etablissements zu führen gewesenen Fremdenbücher sind auch noch ferner beizubehalten und haben die Hoteliers und Gastwirthe die Pflicht, für deren genaue Fortführung Sorge zu tragen, sowie den mit der Fremden-Controle beauftragten Polizeibeamten dieselben auf Erfordern jeder-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253114Z/1292